

## Anlage 2: Ausführungen zu den einzelnen Festen / § 6 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 und 3 LÖG NRW

### 1) Verkaufsoffene Sonntage im Ortsteil Burscheid

In der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, das am 11.12.2012 vom Rat der Stadt Burscheid als städtebauliches Entwicklungskonzept gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen wurde, werden zwei zentrale Versorgungsbereiche (Innenstadt Burscheid und Ortszentrum Hilgen) weiterhin gekennzeichnet. Diese Flächen der zentralen Versorgungsbereiche wurden im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes mit der Bezirksregierung abgestimmt.

Im Einzelnen sollten insbesondere die folgend genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das Innenstadtzentrum in allen städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Planungen der Stadt Burscheid, die einen Bezug zum Innenstadtzentrum aufweisen, berücksichtigt werden (vgl. für den Ortsteil Burscheid Anlage 7 – Tabelle 12).

Hierzu wurden einige Empfehlungen für das Innenstadtzentrum im Detail formuliert, wie z. B. die Stärkung der vorhandenen Magnetbetriebe, die Verbesserung der Gestaltung der Lindenpassage, die Erweiterung und Stärkung des Innenstadtzentrums durch eine Entwicklung des „Bahnhofsbereichs Burscheid“, die Sicherung und Weiterentwicklung der Funktionsmischung aus Einzelhandel, Dienstleistungs- und Gastronomiebetrieben in den gewachsenen Lagen, auch in Verbindung mit einer Erhöhung der Aufenthaltsqualität (z. B. Außengastronomie) sowie die Verbesserung der Standortrahmenbedingungen für die Ansiedlung von Filialisten in den gewachsenen Strukturen; Kleinteiligkeit bewahren, jedoch Schlüsselimmobilien für die Ansiedlung von Frequenzbringern nutzen (vgl. Anlage 7).

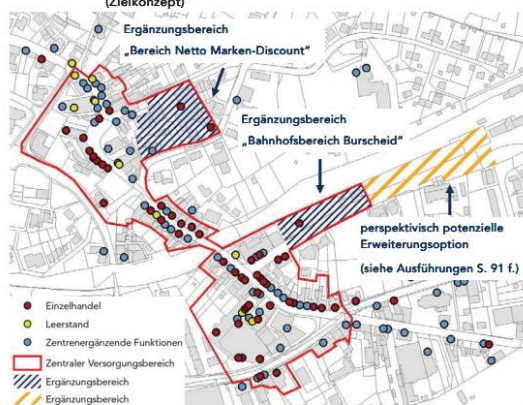
Die Empfehlungen wurden sodann in dem „Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzept Burscheid 2025“ (IEHK) – vgl. Angaben auf der Homepage der Stadt Burscheid - sowie dem Entwurf des Interkommunalen Integrierten Handlungs- und Entwicklungskonzeptes Burscheid/Wermelskirchen 2030 wiederholt.

Die Stärkung der Ortsteile Burscheid und Hilgen in ihrer jeweiligen Versorgungsfunktion bei gleichzeitiger Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Nahversorgung hat höchste Priorität (vgl. IEHK). Es dient der Erhaltung und Stärkung der mittelfunktionalen Versorgungsfunktion Burscheids durch die Sicherung und Entwicklung der Handelszentralität, der Funktionsvielfalt und des Identifikationspotenzials der Stadt.

Der Bereich des räumlich festgelegten Innenstadtzentrums als zentraler Versorgungsbereich (siehe nachfolgende Abbildung und Anlage 3) entspricht überwiegend dem für die Ladenöffnung festgelegten Bereich.

Die Ladenöffnung dient somit dem Erhalt/der Stärkung eines stationären Einzelhandels sowie zentraler Versorgungsbereiche beitragen und liegt im öffentlichen Interesse.

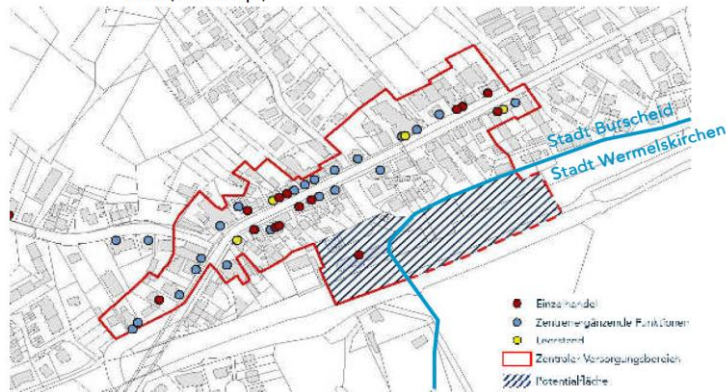
Abbildung 37: Räumliche Festlegung des Innenstadtzentrums als zentraler Versorgungsbereich (Zielkonzept)



## 2) Verkaufsoffene Sonntage im Ortsteil Hilgen

Für das Ortszentrum Hilgen wurden im Einzelnen im Einzelhandelskonzept für die Stadt Burscheid städtebaulich-funktionale Entwicklungsziele und Handlungsmaßnahmen empfohlen (vgl. Anlage 10 – Tabelle 14). Darüber hinaus erfolgte die nachfolgend dargestellte räumliche Festlegung des Ortszentrum Hilgen als zentraler Versorgungsbereich.

Abbildung 42: Räumliche Festlegung des Ortszentrums Hilgen als zentraler Versorgungsbereich (Zielkonzept)



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 08/2011; Kartengrundlage: Stadt Burscheid

Im Einzelnen sollten nach dem IEHK 2025 insbesondere die genannten Erhaltungs- und Entwicklungsziele für den Ortsteil Hilgen in allen städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Planungen der Stadt Burscheid berücksichtigt werden.

Die Stärkung der Ortsteile Burscheid und Hilgen (vgl. IEHK ab Seite 172) in ihrer jeweiligen Versorgungsfunktion bei gleichzeitiger Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Nahversorgung hat höchste Priorität. Es dient der Erhaltung und Stärkung der mittelzentralen Versorgungsfunktion Burscheids durch die Sicherung und Entwicklung der Handelszentralität, der Funktionsvielfalt und des Identifikationspotenzials der Stadt.

Der Bereich des räumlich festgelegten Innenstadtzentrums als zentraler Versorgungsbereich entspricht überwiegend dem für die Ladenöffnung festgelegten Bereich. Die Ladenöffnung kann somit zum Erhalt/zur Stärkung eines stationären Einzelhandels sowie zentraler Versorgungsbereiche beitragen.

Die Ladenöffnung dient somit dem Erhalt/der Stärkung eines stationären Einzelhandels sowie zentraler Versorgungsbereiche beitragen und liegt im öffentlichen Interesse.